



Satzung

der PädNetzS eG – Genossenschaft der fachärztlichen Versorgung
von Kindern und Jugendlichen

Hausackerweg 23
69118 Heidelberg

E-Mail: info@paednetzs.de
www.paednetzs.de

Stand: 27.05.2025 | Letzte Satzungsänderung 24.05.2025

Präambel

Die Initiative zur Gründung der PädNetzS eG – Genossenschaft der fachärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen entstand aus der Sorge um die Zukunft der medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Zeiten zunehmender Leistungseinschränkungen im Gesundheitswesen.

PädNetzS eG – Genossenschaft der fachärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen ist ein freiwilliger Zusammenschluss, ausgehend von niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten der Region Stuttgart. Die genossenschaftliche Organisationsform betont den Gedanken der solidarischen Berufsausübung im Gesundheitswesen.

Ziel der Genossenschaft ist die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder sowie die Förderung und Verbesserung der Kinder- und Jugendgesundheit.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Nachhaltige Verbesserung und Sicherung der Rahmenbedingungen für eine fachärztlich qualifizierte kinder- und jugendärztliche Berufsausübung;
- b. Verbesserung der Kommunikation unter den Mitgliedern;
- c. Schaffung gemeinsamer flexibler Reaktionsmöglichkeiten auf politische Veränderungen in Kooperation mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte und anderen pädiatrischen Fachgesellschaften;
- d. Stärkung der Marktposition der einzelnen Mitglieder;
- e. Zusammenarbeit mit weiteren Leistungserbringern im Gesundheitswesen, soweit sie den Grundgedanken dieser Satzung nicht entgegenstehen;
- f. Einforderung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft zur bestmöglichen gesundheitlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen.
- g. In dieser Satzung wird einheitlich die männliche Form in Ein- und Mehrzahl verwendet, dies erfolgt aus Gründen der Vereinfachung, nicht wegen mangelnder Achtung oder mangelnder Anzahl von Kolleginnen.

Für den Aufsichtsrat
Dr. med. Rudolf von Butler,
Esslingen
Vorsitzender

Für den Vorstand
Dr. med. Ralph Alexander Gaukler
Esslingen
komm. Vorsitzender

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet PädNetzS eG – Genossenschaft der fachärztlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen.

Der Sitz der Genossenschaft ist Heidelberg.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.

2) Gegenstand des Unternehmens ist

- a. Vermarktung der Leistungen der Mitglieder, insbesondere durch Abschluss von Rahmenverträgen mit Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern sowie mit sonstigen Leistungserbringern, die auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig sind;
- b. Förderung von berufspolitischen Aktivitäten der Kinder- und Jugendärzte in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte;
- c. Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Förderung der fachlichen Fort- und Weiterbildung der Mitglieder sowie deren Angestellten;
- e. Definition und Realisierung von Qualitätsstandards;
- f. Ausbau von Prävention und Patientenschulungen;
- g. Förderung der Kooperation zwischen Arztpraxen, Kliniken und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin;
- h. Förderung der medizinischen Forschung für Kinder und Jugendliche;
- i. Förderung der Wirtschaftlichkeit der Institutionen der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Einkauf von Dienstleistungen, Materialien, Einrichtungen und Gegenständen;
- j. Beratung der Mitglieder in allen wesentlichen beruflichen Bereichen, auch betriebswirtschaftlich und im Marketing;
- k. Aufbau eines gemeinsamen Personalmanagements sowie einer gemeinsamen Personalentwicklung;
- l. Vermittlung von Geschäften mit sonstigen Leistungserbringern, die auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätig sind;
- m. Kooperation mit Unternehmen und Institutionen zu Verwirklichung der vorgenannten Ziele;
- n. Förderung der Lebensqualität der Mitglieder.

3) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben, sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft können natürliche Personen erwerben, die

- a. als Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin,
- b. als Facharzt für Kinderchirurgie,
- c. als Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie

beruflich in der ambulanten medizinischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen tätig sind.

2) Personen, die die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Abs. 1 nicht erfüllen, können als Mitglied aufgenommen werden, wenn deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.

3) Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die Geschäfte betreibt, die im Wesentlichen den Interessen der Genossenschaft entgegenstehen, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt.

4) Die Mitgliedschaft wird durch eine unbedingte Beitrittserklärung in Textform erworben, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und durch Zulassung durch den Vorstand der Genossenschaft.

5) Das neue Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

6) Bei einer Gemeinschaftspraxis oder vergleichbaren Berufsausübungs-gemeinschaften sollen alle Partner gleichzeitig die Mitgliedschaft erwerben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Kündigung (§ 5)
- Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6)
- Tod (§ 7)
- Ausschluss (§ 8)

§ 5 Kündigung

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich kündigen.

Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr kündigen.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.
- 2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- 3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Tod eines Mitglieds

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 8 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - e. wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - g. es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
 - h. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- 2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- 3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- 4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- 5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossen von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- 6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 9 Auseinandersetzung

- 1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- 2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszahlend. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- 3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a. die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b. an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c. Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß §27 Abs. 4 einzureichen;
- d. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß §27 Abs. 2 einzureichen
- e. an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;
- g. die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h. Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;
- i. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Die Mitglieder sind einander in besonderer Kollegialität verpflichtet. Im Übrigen hat jedes Mitglied die Pflicht,

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil gemäß der Satzung zu leisten;
- c. den von der Generalversammlung festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten;
- d. für die seitens der Genossenschaft erbrachten speziellen Dienstleistungen Gebühren zu zahlen, entsprechend der vom Vorstand aufgestellten Gebührenordnung;
- e. Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- f. auf Anforderung die für die Genossenschaft erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- g. der Genossenschaft jede Änderung seines Namens, seiner Anschrift sowie die etwaige Beantragung von Insolvenzverfahren über sein Vermögen unverzüglich mitzuteilen; mitzuteilen sind ferner Änderungen der Rechtsform der Berufsausübung und der Inhaberverhältnisse;

- h. sich in angemessener Weise an Qualitätssicherung- und Fortbildungsmaßnahmen der Genossenschaft zu beteiligen;
- i. bei der Aufnahme einen der Kapitalrücklage (§ 42) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, über dessen Höhe und Einzahlungsweise die Generalversammlung entscheidet. Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung eines Eintrittsgeldes befreit;
- j. elektronisch erreichbar zu sein (E-Mail-Adresse).

III. Organe der Genossenschaft

§ 12 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. der Vorstand
- b. der Aufsichtsrat
- c. die Generalversammlung
- d. die Regionalgruppen mit der Regionalversammlung

A. DER VORSTAND

§ 13 Leitung der Genossenschaft

- 1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 14.

§ 14 Vertretung

- 1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.
- 2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 15 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- 1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

- 2) Der Vorstand hat insbesondere
 - a. die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 - b. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c. sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 - d. eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - e. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - f. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 - g. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - h. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 - i. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - j. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 - k. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 16 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Abständen Auskunft über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum unter Vorlage von erläuternden Unterlagen zu geben.

§ 17 Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbstständige, aktiv tätige Mitglieder sein.
- 2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.
- 3) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen durch ordentliche Kündigung und Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung mit

Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Für die außerordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Generalversammlung zuständig. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- 4) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen. Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- 5) Die Bestellung nichthauptamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

§ 18 Willensbildung

- 1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 15 Abs. 2 Buchstabe d ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- 3) Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen des Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

§ 20 Kredit an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- 1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- 2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- 3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 24.
- 5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- 6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

- 7) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (zum Beispiel Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
- 8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 22 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- 1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung.
- 2) Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats
 - a. der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
 - b. der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
 - c. der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfange für die Genossenschaft begründet werden;
 - d. die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 46);
 - e. die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 41, 42;
 - f. der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g. die Festlegung des Tagungsorts der Generalversammlung; die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§35a, Abs.1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§35, Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung (§35b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (35c)
 - h. Erteilung und Widerruf der Prokura;
 - i. die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
- 3) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs.5entsprechend.
 - 4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
 - 5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

- 6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- 7) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten §18 Abs. 2 und § 24 Abs. 6 entsprechend.

§ 23 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden; in diesem Rahmen bestimmt sie auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Es sollen nur selbstständige, aktiv tätige Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- 2) Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 32.
- 3) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft in der anderen Genossenschaft oder der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der anderen Genossenschaft oder der anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- 4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 24 Konstituierung, Beschlussfassung

- 1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- 2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratsitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- 3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 32 gilt entsprechend.
- 4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- 6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 25 Ausübung der Mitgliedsrechte

- 1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.

- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
- 4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- 5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- 6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Frist und Tagungsort

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- 3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 27 Einberufung und Tagesordnung

- 1) Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstands gem. § 44 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes bleiben unberührt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in dem in § 51 vorgesehenen Blatt einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der

Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.

- 4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Gegenstände sind zur Beschlussfassung anzukündigen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden:
hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- 6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 28 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbands übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmenzähler.

§ 29 Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a. Änderung der Satzung;
- b. Auflösung der Genossenschaft;
- c. Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d. Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e. Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes sowie von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h. Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstands gemäß § 40 des Genossenschaftsgesetzes;
- i. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;

- j. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- k. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- l. Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- m. Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
- n. Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- o. Festsetzung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 30 Mehrheitserfordernisse

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 29 Buchstabe a) bis Buchstabe g) genannten Fällen erforderlich.

§ 31 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 32 Abstimmung und Wahlen

- 1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- 2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- 3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- 4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) über die Kandidaten abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- 5) Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.

Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 33 Auskunftsrecht

- 1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- 2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
 - a. die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b. sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
 - c. die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
 - d. die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt wird;
 - e. das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - f. es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

§ 34 Protokoll

- 1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Protokollierung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- 2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Das Protokoll muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.
- 3) Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- 4) Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 35 Teilnahmerecht der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

§35a Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an der Präsenzveranstaltung

- 1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten, sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- 2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- 3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- 4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§25Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- 5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

Ergänzung §35b:

Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung

1. 1)Ist gestattet worden an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer

Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

2. 2)§35a, Abs. 4 gilt entsprechend.

Ergänzung §35c:

Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

D. DIE REGIONALGRUPPEN MIT DER REGIONALVERSAMMLUNG

§ 36 Aufgaben der Regionalgruppen und der Regionalversammlung

- 1) Die Regionalgruppen sind für die Genossenschaftsmitglieder die primären Ansprechpartner in den jeweiligen Regionen. Durch die Regionalgruppen werden Themen über die Regionalversammlung in den Vorstand und damit auf die Landesebene gebracht, ebenso werden durch die Regionalgruppen Inhalte von der Landesebene auf die regionale und lokale Ebene kommuniziert.
- 2) Die Regionalversammlung berät den Vorstand zu Themen und Inhalten, die Belange von Genossenschaftsmitgliedern in mehr als einer Region berühren.
- 3) 3)Grundlage der Regionalisierung ist die Regionaleinteilung der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg. Die Regionen sind: Rhein-Neckar (Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar-Kreis, Neckar-Odenwald-Kreis); Heilbronn-Franken (Stadt- & Landkreis Heilbronn, Main-Tauber-Kreis, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall); Mittlerer Oberrhein (Stadt- & Landkreis Karlsruhe, Rastatt, Baden-Baden); Nord-Schwarzwald (Pforzheim, Enzkreis, Calw, Freudenstadt); Stuttgart (Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Stuttgart, Göppingen, Esslingen, Böblingen); Ostwürttemberg (Ostalbkreis, Heidenheim); Neckar-Alb (Tübingen, Reutlingen, Zollernalbkreis); Donau-Iller (Alb-Donau-Kreis, Ulm, Biberach); Bodensee-Oberschwaben (Sigmaringen, Ravensburg, Bodenseekreis).
- 4) Im Bereich des Regierungsbezirkes Südbaden repräsentiert das Paednet Südbaden neben dem BVKJ die Interessen der Kinder- & Jugendärzte. Die Zusammenarbeit zwischen Paednet Südbaden und PädNetzS erfolgt auf der Ebene von Baden-Württemberg in einer Arbeitsgemeinschaft.

§ 37 Zusammensetzung der Regionalgruppen

- 1) 1)Die Mitglieder der Genossenschaft wählen in ihrer Region (maßgeblich ist der Praxisort) je 20 Mitglieder einen Regionalvertreter und einen Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, die Wiederwahl ist zulässig. Die Durchführung der ersten Wahl einer Regionalgruppe wird vom Vorstand initiiert.

- 2) Die gewählten Regionalvertreter und Stellvertreter bilden die Regionalgruppe im Sinne einer Arbeitsgruppe der Genossenschaft. Die Regionalgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Leiter, der für bedarfsgerechte Sitzungen der Regionalgruppe Sorge trägt. Der Leiter wird vom Vorstand gemäß § 3(5) der Geschäftsordnung des Vorstandes als regionaler Vertreter von PädNetzS bevollmächtigt.
- 3) Die Regionalgruppe ist für die Belange der Mitglieder in der jeweiligen Region Ansprechpartner, z.B. für die Organisation von Fortbildungen und Schulungen, Planung und Verteilung von Praxisschwerpunkten unter Berücksichtigung von Spezialisierungen und Subspezialisierungen, Organisation der Notdienste und Kooperation mit Kliniken. Hierbei ist die Zusammenarbeit mit den Strukturen des BVKJ zu suchen.
- 4) Die Regionalvertreter vertreten die Interessen der Genossenschaftsmitglieder ihrer Region in der Regionalversammlung auf der Ebene von Baden-Württemberg. Bei Verhinderung eines Regionalvertreters tritt der jeweilige Stellvertreter an seine Stelle.
- 5) Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an Treffen der Regionalgruppen berechtigt. Ihnen steht das Rederecht zu.

§ 38 Zusammensetzung der Regionalversammlung

- 1) Die Regionalversammlung setzt sich aus gewählten Regionalvertretern der Regionen zusammen.
- 2) Die Regionalversammlung kann zu bestimmten Aufgaben aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, hier gilt § 21(4) entsprechend.
- 3) Mitglieder des Aufsichtsrates sind zur Teilnahme an Treffen der Regionalversammlung berechtigt. Ihnen steht das Rederecht zu.
- 4) An Treffen der Regionalversammlung können eingeladene Vertreter anderer Institutionen und Vereinigungen teilnehmen.

§ 39 Einberufung und Versammlungsleitung

- 1) Die Regionalversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen. In der Einladung sind die zu behandelnden Tagungspunkte zu nennen. Die Einladungsfrist soll 2 Wochen nicht unterschreiten. Der Tagungsort soll durch Baden-Württemberg wechseln.
- 2) Die Versammlungsleitung liegt beim Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Stellvertreter.
- 3) Für Abstimmungen gilt § 32 in Verbindung mit § 30 (1).
- 4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 40 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- 1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 €.

- 2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- 3) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.
- 4) Die Geschäftsanteile zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- 5) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- 6) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 9.

§ 41 Gesetzliche Rücklage

Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.

Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 42 Andere Ergebnissrücklagen

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnissrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5 % der vorgesehenen genossenschaftlichen Rückvergütung entspricht, zuzuweisen sind. Weitere Ergebnissrücklagen können gebildet werden. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 49).

§ 43 Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 22 Abs. 2 Buchstabe e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 49).

§ 44 Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 45 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 46 Jahresabschluss und Lagebericht

- 1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 2) Der Vorstand hat gem. § 15 Abs. 2 Buchstabe g) den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- 3) Jahresabschluss, Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- 4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 2), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

§ 47 Rückvergütung

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.

§ 48 Verwendung des Jahresüberschusses

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 49 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- 1) Über die Behandlung der Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- 2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnismittel gedeckt wird, ist er durch die

gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.

- 3) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrags herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 50 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 51 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter ihrer Firma in PädNetzS Info veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Im Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 52 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Diese Satzung beinhaltet folgende von der Generalversammlung beschlossenen Satzungsänderungen:

3. Generalversammlung am 19.6.2010 in Ludwigsburg
5. Generalversammlung am 16.06.2012 in Karlsruhe
7. Generalversammlung am 24.05.2014 in Ludwigsburg
13. Generalversammlung am 11.07.2020 in Lenningen
14. Generalversammlung am 17.07.2021 in Lenningen
18. Generalversammlung am 24.05.2025 in Weinstadt